

RS Vwgh 1981/11/12 81/15/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1981

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §215;

1. BAO § 215 heute
2. BAO § 215 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
3. BAO § 215 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
4. BAO § 215 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 215 gültig von 01.12.1987 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
6. BAO § 215 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Ein Guthaben iSd § 215 BAO ist grundsätzlich ein Vermögenswert des ABGABEPFLICHTIGEN und es steht IHM zu, über diesen Vermögenswert - zB durch Umbuchungsantrag - zu verfügen und eine solche Verfügung im Abgabenverfahren - etwa nach § 311 BAO - zu verfolgen. Ein Guthaben iSd Paragraph 215, BAO ist grundsätzlich ein Vermögenswert des ABGABEPFLICHTIGEN und es steht IHM zu, über diesen Vermögenswert - zB durch Umbuchungsantrag - zu verfügen und eine solche Verfügung im Abgabenverfahren - etwa nach Paragraph 311, BAO - zu verfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1981150114.X01

Im RIS seit

12.11.1981

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at